

Bau- und Finanzierungsvereinbarung

zwischen der

Stadt Geilenkirchen

Markt 9

52511 Geilenkirchen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Georg Schmitz und Herrn Ersten Beigeordneten Herbert Brunen

-nachstehend Stadt genannt-

und

FC Rhenania Immendorf e.V.

Am Tripser Wäldchen 80

52511 Geilenkirchen

vertreten durch den Vorsitzenden Frank Lohmann und dem Kassenwart Stefan Hausmann

-nachstehend Verein genannt-

wird folgende Vereinbarung hinsichtlich des Neubaus eines Sportheimes auf dem Grundstück Gemarkung Immendorf, Flur 2, Flurstück 245 geschlossen:

Vereinbarungsgrundsatz

Die Stadt Geilenkirchen ist Eigentümerin des Grundstücks in Geilenkirchen-Immendorf, Gemarkung Immendorf, Flur 2, Flurstück 245.

Der Verein beabsichtigt auf dem Grundstück die Erstellung eines Sportheimes auf Grundlage der in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 29.01.2019 vorberatenen und in der Sitzung des Rates am 20.02.2019 verabschiedeten Entwurfsplanung.

Der Verein verpflichtet sich, das Bauvorhaben nach Maßgabe der noch zu erteilenden Baugenehmigung und dieser Vereinbarung zu realisieren und zu finanzieren. Das Sportheim verbleibt im Eigentum der Stadt.

Die Stadt beteiligt sich an der Finanzierung des Bauvorhabens. Zu den Aufwendungen gewährt sie einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung.

§ 1

Planung, Baugenehmigung und Bauabwicklung

(1) Die Planung des Bauvorhabens obliegt dem Verein.

- (2) Der Verein ist Bauherr für das Bauvorhaben; Er stellt den Bauantrag.
- (3) Die Stadt Geilenkirchen ist Genehmigungsbehörde; Sie stellt die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens fest und erteilt die Baugenehmigung.
- (4) Die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch den Verein in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Er schließt hierzu alle erforderlichen Verträge über Lieferungen und Leistungen ab. Insbesondere bestellt er einen verantwortlichen Fachbauleiter und benennt diesen der Stadt.
- (5) Die Stadt unterstützt den Verein bei der Projektsteuerung und ist in diesem Rahmen weisungsbefugt gegenüber der Bauleitung und allen an der Realisierung des Bauvorhabens Beteiligten.
- (6) Bei den Abnahmen der Bauleistungen ist die Stadt zu beteiligen. Sie erhält rechtzeitig (3 Wochen) vor dem beabsichtigten Abnahmetermin eine schriftliche Einladung.
- (7) Das Gebäude ist insgesamt bis zum 30.06.2020 betriebsfertig zu errichten.

§ 2 Baufinanzierung

- (1) Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus Mitteln des Vereins und aus Mitteln der Stadt, die im Wege eines Baukostenzuschusses bereitgestellt werden.
- (2) Der städtische Baukostenzuschuss beträgt 85.000,00 €.
- (3) Der Baukostenzuschuss wird auf schriftliche Anforderung (Mittelabruf) auf ein von dem Verein zu benennendes Konto entsprechend der nachstehenden Regelungen ausgezahlt:
 - a) Bei dem bereitgestellten Baukostenzuschuss von 85.000,00 € handelt es sich um einen Pauschalbetrag.
Die zu finanzierenden Aufwendungen sind durch die in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 29.01.2019 vorberatenden und in der Sitzung des Rates am 20.02.2019 verabschiedeten Entwurfsplanung definiert. Die Finanzierung der Einrichtung/Ausstattung des Sportheimes erfolgt aus Eigenmitteln des Vereins. Sofern im Zuge der Errichtung des Sportheimes Baukostensteigerungen eintreten, oder zusätzliche, bislang nicht aufgeführte Bauleistungen erforderlich werden, gehen diese zu Lasten des Vereins.
 - b) Die Auszahlung der Beträge erfolgt in Raten und innerhalb einer Frist von 10 Tagen, nachdem der Mittelabruf bei der Verwaltung eingegangen ist. Dem Mittelabruf ist ein Bestätigungsvermerk des Vereins beizufügen, mit dem bestätigt wird, dass die Voraussetzungen zur Zahlung des Betrages vorliegen. Die entsprechenden Rechnungskopien über die erbrachten Leistungen/Teilleistungen sind dem Mittelabruf beizufügen.

- (4) Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Gesamtkosten des Projektes durch Vorlage entsprechender Rechnungskopien nachzuweisen.
- (5) Die Stadt ist zur (teilweisen) Rückforderung des Baukostenzuschusses berechtigt, wenn das Bauvorhaben nicht oder nicht vollständig entsprechend der erteilten Baugenehmigung und entsprechend der getroffenen Vereinbarungen umgesetzt wird.

§ 3

Nutzung, Instandhaltung und Instandsetzung

Über die spätere Nutzung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung des Sportheimes nach Fertigstellung wird ein gesonderter Mietvertrag zwischen dem Verein und der Stadt geschlossen.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen/Nebenabreden

Alle sonstigen Vereinbarungen/Nebenabreden, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen/Nebenabreden sind nicht bindend.

§ 5

Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird erst mit Abschluss des in § 3 genannten Mietvertrages wirksam. Diese Vereinbarung ist doppelt und gleichlautend ausgefertigt, selbst gelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Geilenkirchen,.....

Geilenkirchen,.....

Für die Stadt Geilenkirchen

Für den Verein

.....
Georg Schmitz
Bürgermeister

.....
Frank Lohmann
Vorsitzender

vertretungsberechtigter Beamter

.....
Herbert Brunen
Erster Beigeordneter

.....
Stefan Hausmann
Kassenwart